

Besondere Vertragsbeilage Premium Privathaftpflicht

Dieses Produkt gilt subsidiär zu bestehenden Haushalts- oder Privathaftpflichtversicherungen.

In Ergänzung der Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB und EHVB 2005) sind obligatorisch bis zu einer Höhe von EUR 10 Mio. mitversichert:

1. Erweiterung Geltungsbereich

In Erweiterung von Artikel 3, Punkt 1, der AHVB 2005, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die ganze Erde.

2. Umweltstörung

In Erweiterung von Artikel 6 AHVB erstreckt sich die Versicherung auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens, insbesondere aus Sachschäden durch Umweltstörung, wenn die Umweltstörung durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht. Versicherungsfall ist die erste nachprüfbar festgestellte Umweltstörung, aus welcher dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten. Die Versicherungsleistung ist mit EUR 150.000,00 begrenzt.

3. Be- und Entladungsschäden

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkt. 5.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an fremden Land- und Wasserfahrzeugen bei oder infolge des Beladens oder Entladens durch Hebe- und Verlademaschinen, die das Gut nicht fallen lassen, sowie durch Hand.

4. Schadenersatzansprüche von Angehörigen

In Abänderung von Art. 7, Pkt. 6.2 AHVB erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadenersatzansprüche von Angehörigen des Versicherungsnehmers, soweit es sich nicht um mitversicherte Personen gemäß Punkt 10 dieser Vertragsbeilage handelt.

5. Mietsachschäden

In teilweiser Abänderung von Art. 7, Pkt. 10.1 AHVB ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an für private Zwecke gemieteten Gebäuden oder Räumlichkeiten sowie am in diesen befindlichen Inventar mitversichert, wenn das Mietverhältnis eine Höchstdauer von einem Monat aufweist.

6. Sachschäden an in Verwahrung genommenen Sachen

In Abänderung von Art. 7, Pkt. 10.2 AHVB gelten Sachschäden an in Verwahrung genommenen Sachen als mitversichert.

7. Tätigkeitsschäden

In Erweiterung von Art. 7, Pkt. 10.4 AHVB fallen Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von

Sachen infolge ihrer Benützung, Beförderung oder sonstigen Tätigkeiten dann unter Versicherungsschutz, wenn die Sachen nicht vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen entliehen, geleast, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen wurden oder einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen wurden.

8. Ehrenamtliche Rettungseinsätze

Haftpflicht für Rettungseinsätze in Erweiterung von Abschnitt B, Z. 16 EHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus der freiwilligen Tätigkeit für Rettungsorganisationen, Sanitätsdienste oder freiwilligen Feuerwehren, soweit nicht aus anderen bestehenden Versicherungen oder von sonstigen Dritten Ersatz verlangt werden kann. Kein Versicherungsschutz besteht jedenfalls für Tätigkeiten, welche eine gesetzlich vorgeschriebene Pflichthaftpflichtversicherung benötigen, insbesondere ärztliche Tätigkeiten. Die Versicherungsleistung ist mit EUR 1 Mio. begrenzt.

9. Erweiterung versicherter Personenkreis

In Ergänzung der EHVB, Abschnitt B, Z. 17, Punkt 5.1 – 5.3 erstreckt sich die Versicherung auch auf gleichartige Schadenersatzverpflichtungen der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden und gemeldeten Personen, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

10. Hüten fremder Hunde

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus dem Hüten fremder Hunde subsidiär zu bestehenden Tierhalterhaftpflichtversicherungen.

Pauschalversicherungssumme EUR 2 Mio.

Örtlicher Geltungsbereich: Europa und Mittelmeer-Anliegerstaaten